



Abstimmungsbotschaft des Bürgerrats zur Revision der Bürgergemeindeordnung

Inhalt:	Erläuterungen zur Vorlage und Empfehlung des Bürgerrats	Seite 1
	Text der revidierten Bürgergemeindeordnung	Seiten 2 - 6

Ausgangslage

Die aktuelle Gesetzesvorlage stammt von 1999. Die Revision der Bürgergemeindeordnung Duggingen (BL) erfolgte primär, um die Ordnung an das revidierte übergeordnete kantonale Gemeindegesetz (GemG) anzupassen sowie veraltete Bestimmungen zu bereinigen.

Ziel ist es, die Organisation an aktuelle gesetzliche Anforderungen anzupassen, Abläufe zu straffen sowie Zuständigkeiten zu klären.

Vorschlag zur Regelung

- **Anpassung an kantonales Recht:** Anpassung an das revidierte Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.
- **Struktur und Befugnisse:** Reduktion des Detaillierungsgrades in der Ordnung, um die Organisation flexibler zu gestalten und die Befugnisse des Bürgerrats klar zu definieren.
- **Aufgaben der Bürgergemeinde:** Festlegung der zentralen Aufgaben wie Erteilung des Bürgerrechts, Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde, Bewirtschaftung des Waldes und Kulturlands.
- **Rechtsform:** Die Bürgergemeinde Duggingen BL ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die den neuen, modernen Anforderungen entsprechen muss.

Verfahren und Empfehlung des Bürgerrats

Diese Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung sowie an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Zustimmung der Bürgergemeindeversammlung ist am 18. Mai 2026 erfolgt.
Die Urnenabstimmung ist für Sonntag, 14. Juni 2026, vorgesehen.

Der Bürgerrat empfiehlt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.



Bürgergemeinde Duggingen

Bürgergemeindeordnung

18. Mai 2026

Die Bürgergemeinde Duggingen gibt sich, gestützt auf § 137 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970 die folgende Gemeindeordnung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Bürgergemeindeorganisation

§ 1 Rechtsnatur

Die Bürgergemeinde Duggingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Aufgaben (§ 136 GemG)

Die Bürgergemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie bewirtschaftet ihren Wald und ihr Kulturland nach fachmännischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen;
2. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung;
3. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht;
4. Sie fördert und unterstützt das kulturelle Gut;
5. Sie gibt sich eine zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden sowie die Kontroll- und Hilfsorgane;
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde

Die Bürgergemeinde arbeitet mit der Einwohnergemeinde partnerschaftlich zusammen. Eine Vereinbarung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde regelt insbesondere die Entschädigung für:

1. Die Benutzung von Anlagen der Einwohnergemeinde;
2. Den Unterhalt und Neubau von Strassen und Gebäuden auf Parzellen der Bürgergemeinde;
3. Miet- und Pachtzinse für auf Parzellen der Bürgergemeinde stehende Gebäude;
4. Die Lieferung von Holzschnitzel für die Heizanlage des Schulgebäudes;
5. Die Nutzung der Grundstücke und des Waldes der Bürgergemeinde durch die Allgemeinheit.

§ 4 Organisation

Es bestehen folgende Behörden:

1. Der Bürgerrat umfasst fünf Mitglieder, mit dem Bürgergemeindepräsidenten als Vorsitzendem;
2. Die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
3. Der Bürgerschreiber;
4. Der Bürgerkassier;
5. Die Bürgergemeindegemeinschaft mit Mitgliedern in beratender Funktion.

2. Abschnitt: Bürgergemeindeversammlung

§ 5 Befugnisse (§§ 47 und 140 GemG)

Der Bürgergemeindeversammlung kommen insbesondere die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erlass und Änderung der Gemeindefestsetzungen;
3. Erlass des Personalreglements;
4. Beschlussfassung über das Budget;
5. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
6. Beschlussfassung über Nachtragskredite;
7. Genehmigung der Jahresrechnung;
8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
9. Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;
10. Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt;
11. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden;
12. Genehmigung der Statuten von Revierverschmelzungen zur Bildung eines betrieblichen Zusammenschlusses mit Forstbetrieben anderer Waldeigentümerinnen;
13. Oberaufsicht über sämtliche Gemeindebehörden und Verwaltungszweige der Bürgergemeinde;
14. Erteilung des Gemeindebürgerrechts (§ 3 Abs. 1 BÜG BL);
15. Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 23 Abs. 1 BÜG BL).

Die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung richtet sich nach den §§ 53-69 GemG (§ 143 GemG).

§ 6 Einberufung der Bürgergemeindeversammlung (§ 54 GemG)

Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen und ist öffentlich.

1. Ordentliche Bürgergemeindeversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar im Mai/Juni und November/Dezember statt;
2. Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung ist durch den Bürgerrat einzuberufen, wenn
 - a) dringliche Geschäfte dies notwendig machen;
 - b) dies 5 Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts schriftlich verlangen.

§ 7 Einladung der Bürgergemeindeversammlung (§ 55 GemG)

1. Zu jeder Bürgergemeindeversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung alle in Duggingen wohnhaften Bürgerinnen und Bürger einzuladen. Die Einladung wird im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde publiziert. Mit der Einladung ist auch die Traktandenliste bekanntzugeben.
2. Den ausserhalb der Gemeinde im Kanton wohnhaften Bürgern müssen Einladungen zugestellt werden, wenn sie dies schriftlich verlangt haben. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf (§ 2 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981, SGS120).
3. Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form (§ 57 GemG) traktandiert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 8 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
2. Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 15'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.-;

3. Abschnitt: Wahlen

§ 9 Wahlen

An der Urne werden nach dem Majorzverfahren gewählt:

- a) Der Bürgerrat;
- b) Der Bürgergemeindepräsident;
- c) Die Rechnungsprüfungskommission;
- d) Der Bürgerschreiber;
- e) Der Bürgerkassier.

Durch den Bürgerrat werden gewählt:

- a) Die Vertreterin / der Vertreter der Bürgergemeinde in der Revierkommission;
- b) Alle übrigen ständigen und nicht ständigen Bürgerkommissionen mit beratender Funktion.

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

Im Übrigen gelten für Wahlen die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.

4. Abschnitt: Bürgerrat

§ 10 Befugnisse des Bürgerrats

Der Bürgerrat kann über folgende Beträge von sich aus verfügen:

1. Ausgaben ausserhalb Budgets von CHF 15'000.- im Einzelfall, gesamthaft im Rechnungsjahr jedoch höchstens CHF 25'000.-;
2. Der Bürgerrat ist befugt, Weg - und Durchleitungsrechte zu erteilen;
3. Unterschriftenregelung: unterschriftsberechtigt für die Bürgergemeinde ist der Bürgerpräsident gemeinsam mit dem Bürgerschreiber, im Verhinderungsfall der Vize-Bürgerpräsident gemeinsam mit dem Bürgerschreiber, im Verhinderungsfall des Bürgerschreibers der Bürgerpräsident gemeinsam mit dem Vize-Bürgerpräsident.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Duggingen vom 22. November 1999 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung sowie an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 18. Mai 2026 beschlossen.

An der Urnennabstimmung vom 14. Juni 2026 angenommen.

BÜRGERGEMEINDE DUGGINGEN

Der Bürgergemeindepräsident

Der Bürgerschreiber

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom _____ mit Beschluss Nr. ____ genehmigt und auf den _____ in Kraft gesetzt.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.